

B E S C H L U S S

der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 2. Tagung

zum

Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:
"§ 67 Ruhestand auf Antrag".
2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Krankheits- und Pflegefällen" durch die Wörter "Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen" ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:
"2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,"
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Altersteildienst" die Wörter "und über eine Sabbatzeit" eingefügt.
5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort "Einwilligung" die Wörter "ganz oder teilweise" eingefügt.

6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort "Versetzung" die Wörter "oder dem Eintritt" eingefügt.

7. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

"(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters."

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**"§ 67
Ruhestand auf Antrag"**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe "60" durch die Angabe "62" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe "Absatz 1" wird durch den Wortlaut "den Absätzen 1 und 2" ersetzt".

9. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "des 60. Lebensjahres" durch die Wörter "der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden."

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden."

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter "die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1" durch die Wörter "die Regelaltersgrenze" ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort "Bereich" die Wörter "die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere" eingefügt.

Artikel 2 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt